



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Nur per E-Mail:

Herrn
Fabian Keil

██████████@fragdenstaat.de

05. Februar 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.1.5-342/14

██████████
Fax 0211 38424-10

Auskunft aus staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren Polizeilicher Einsatz anlässlich der AZ-Demo am 07.06.2013

Sehr geehrter Herr Keil,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Sie teilen mit, dass sich die Staatsanwaltschaft Köln, an die das Polizeipräsidium Köln nach eigener Auskunft Ihre Anfrage abgegeben hat, noch nicht bei Ihnen gemeldet hat und bitten um informationsfreiheitsrechtliche Überprüfung.

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Soweit die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit betroffen ist, findet das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW keine Anwendung.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die zitierte Regelung verdeutlicht den Willen des Gesetzgebers, Transparenz im Bereich der Exekutive herzustellen, Justiz und Gesetzgebung in ihrer eigentlichen Aufgabenwahrnehmung aber unangetastet zu lassen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07. Oktober 2010 – 8 A 875/09 –, juris). Zu den Behörden der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW zählt auch die Polizei, wenn sie zum Zwecke der Strafverfolgung (repressiv) und nicht vorbeugend (präventiv)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



tig wird.

05. Februar 2014

Seite 2 von 2

Auskunftsansprüche in laufenden Strafverfahren richten sich allein nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) als speziellere Regelungen. Das IFG NRW hilft hier nicht weiter.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Erläuterung weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

